

## **Anlage zur Kuratoriumsvorlage Nr. \*\*\*/2007**

### **Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Children’s Rights“ (Kinderrechte) und das weiterbildende Studium Kinderrechte**

#### **Präambel**

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 00. August 2007 folgende Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Children’s Rights“ (Kinderrechte) und das weiterbildende Studium Kinderrechte erlassen\*):

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Children’s Rights“ (Kinderrechte) und dem weiterbildenden Studium Kinderrechte erhebt die Freie Universität Berlin eine Gebühr.

#### **§ 2 Höhe der Gebühr**

(1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Children’s Rights“ (Kinderrechte) und dem weiterbildenden Studium beträgt pro Teilnehmerin oder Teilnehmer für das gesamte Studienjahr 2.800,00 € zzgl. der von allen Studierenden zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge. Für den Fall einer Wiederholungsprüfung sind die Teilnahmegebühr sowie die Semestergebühren und -beiträge pro Semester weiterhin zu zahlen.

(2) In Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen besonderer sozialer Situationen der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Zuständig sind die Auswahlbeauftragten.

(3) Für die Semestergebühren und -beiträge nach Abs. 1 wird keine Ermäßigung gewährt.

(4) Studierende, die das Studium an einer Partnerhochschule gemäß § 7 der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Children’s Rights“ (Kinderrechte) und das weiterbildende Studium Kinderrechte absolvieren und als Nebenhörer oder Nebenhörerinnen einzelne Module und Lehrveranstaltungen an der Freien Universität Berlin absolvieren, sind von der Gebühr befreit.

(5) Studierende, die das Studium an einer Partnerhochschule gemäß § 7 der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Children’s Rights“ (Kinderrechte) und das weiterbildende Studium Kinderrechte begonnen haben und ihr Studium im 2. Studiensemester an der Freien Universität Berlin fortsetzen, sind von der Gebühr befreit.

---

\*) Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 00. August 2007 bestätigt worden.

### **§ 3 Zahlungsverfahren**

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Children’s Rights“ (Kinderrechte) und zum weiterbildenden Studium Kinderrechte auf der Grundlage eines Bescheids. Der Nachweis der Zahlung der Teilnahmegebühr für zwei Semester in Höhe von 2.800,00 € ist bis zum 15. September zu erbringen. Die Semestergebühren und -beiträge sind pro Semester bei der Einschreibung und im Zuge der Rückmeldung zu zahlen.

(2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums (Beginn der Lehrveranstaltungen) wird ein Viertel der zu zahlenden Gebühr (700,00 €) einbehalten. Bei einem späteren Abbruch des Studiums ist die Gebühr für die gesamte Studiendauer (2.800,00 €) zu zahlen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.